
Einheitlicher Gerichtsstand für internationale Handelsvertreterverträge

Seit Inkrafttreten der EU-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO), dem 1. März 2002, ist mit Art. 5 EuGVVO ein einheitlicher Gerichtsstand für Dienstverträge, zu denen auch Handelsvertreterverträge zählen, geschaffen worden, der sich nach dem Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung richtet. Bei internationalen Handelsvertreterverträgen liegt der einheitliche Gerichtsstand – also der Ort an dem eine Klage von beiden Parteien zu erheben wäre - dort, an dem der Handelsvertreter seine Dienstleistung erbringt bzw. wo der Handelsvertreter seinen Sitz hat.

Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 6. Januar 2005 – 11 U 181/04.

Das OLG Celle stellte fest, dass für die Entscheidung des Rechtsstreits die deutschen Gerichte international zuständig seien, insbesondere örtlich das angerufene Landgericht, in dessen Bezirk der Handelsvertreter seinen Sitz hat.

Die Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts und der deutschen Gerichte ergibt sich aus Art. 5 Nr. 1 a und b EuGVVO. Die Vorschriften der EuGVVO sind anwendbar, obwohl sie erst am 1. März 2002 in Kraft getreten sind, also nach der Begründung des hier in Rede stehenden Handelsvertreterverhältnisses, welches im November 2000 begründet worden ist. Art. 66 EuGVVO stellt insoweit nämlich nur darauf ab, ob die Klage, mit der das streitige Rechtsverhältnis vor die Gerichte gebracht worden ist, nach Inkrafttreten der Verordnung erhoben wurde.

Für die Vorgängernorm des Art. 5 EuGVVO, den Art. 5 EuGVÜ, war es in der Rechtsprechung, insbesondere auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes geklärt, dass für die internationale Zuständigkeit nach dem Erfüllungsort zu ermitteln war, wo die einzelne eingeklagte Pflicht zu erfüllen gewesen wäre.

Gegenüber dieser älteren Gesetzgebung ist mit der Neufassung von Art. 5 EuGVVO eine Vereinheitlichung insoweit angestrebt worden, als für Dienstleistungsverträge, zu denen auch Handelsvertreterverträge zählen, ein einheitlicher Gerichtsstand gefunden werden sollte, der sich nach dem Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung richtet, ohne dass auf die Einzelheiten der eingeklagten Ansprüche abzustellen.

Zwar mag man zweifeln, ob dieser gesetzgeberische Wille im Wortlaut der Norm optimal zum Ausdruck gebracht worden ist, nachdem gemäß Art. 5 Nr. 1 a weiterhin auf die Ansprüche aus einem Vertrag, die den Gegenstand des Verfahrens bilden, abgestellt werden soll. Dennoch erscheint dem Senat ein einheitlicher Gerichtsstand der dort liegt, wo die Handelsvertreterleistung zu erbringen ist, um Streitfall also u.a. in Deutschland, wünschenswert. Der Senat vertrat deshalb eine teleologische Auslegung von Art. 5 Nr. 1 EuGVVO nach dem Sinn und Zweck der angestrebten Neuregelung.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgbh.de bestellt werden kann.